



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 48/2022
vom 24 März 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7547
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 31. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 335 § 4 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 50/2017 vom 27. April 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Diskriminierung einführt zwischen

- dem volljährigen Kind, das den Namen seines biologischen Vaters tragen können, indem eine Erklärung beim Gericht im Rahmen einer Klage auf Anfechtung und gleichzeitige Feststellung des Abstammungsverhältnisses väterlicherseits abgegeben wird;

- dem volljährigen Kind, bei dem nur die Abstammung mütterlicherseits feststeht, das diese Möglichkeit im Rahmen einer Klage auf Feststellung – zum ersten Mal – seines Abstammungsverhältnisses väterlicherseits nicht haben wird und ein Verwaltungsverfahren zur

Namensänderung wird einleiten müssen, ohne die Gewissheit, dass es zum Erfolg führen wird, und mit den Kosten und der ‘ verlorenen ’ Zeit, die damit einhergehen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », bestimmt:

« Wird die Abstammung eines Kindes geändert, wenn es das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hat, wird ohne sein Einverständnis keine Änderung an seinem Namen vorgenommen.

Wird infolge einer Klage auf Anfechtung der Abstammung auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 ein neues Abstammungsverhältnis zwischen einem volljährigen Kind und dem Vater, der Mutter oder der Mitmutter festgestellt, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den es gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335ter § 1 aufgeführten Regeln gewählt hat.

Der zuständige Standesbeamte ändert infolge des in Absatz 2 erwähnten Urteils die Geburtsurkunde des Kindes und die Personenstandsurkunden, auf die sich das Urteil bezieht ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung - in Verbindung mit dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 50/2017 vom 27. April 2017 - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits dem volljährigen Kind, dessen Abstammung väterlicherseits « im Rahmen einer Klage auf Anfechtung und gleichzeitige Feststellung des Abstammungsverhältnisses väterlicherseits » geändert werde, und andererseits dem volljährigen Kind, dessen Abstammung väterlicherseits zum ersten Mal nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, nach Ablauf einer Klage auf Feststellung des Abstammungsverhältnisses väterlicherseits. Während im einen Fall das volljährige Kind sich dafür entscheiden könne, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, mittels einer Erklärung beim Gericht, verfüge im anderen Fall das volljährige Kind nicht über diese Möglichkeit im Rahmen seiner Klage und müsse es also ein Verwaltungsverfahren zur

Namensänderung einleiten, « ohne die Gewissheit, dass es zum Erfolg führen wird, und mit den Kosten und der ‘ verlorenen ’ Zeit, die damit einhergehen ».

B.3.1. Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 114 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » abgeändert, um einer vom Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin festgestellten Verfassungswidrigkeit abzuhelpfen.

In seinem Entscheid Nr. 50/2017 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » geltenden Fassung insofern, als er es dem volljährigen Kind, das erfolgreich gleichzeitig eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung erhoben hat, nicht erlaubt, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Infolge dieses Entscheids hat der Gesetzgeber es ermöglichen wollen, dass ein volljähriges Kind sich dafür entscheiden kann, den Namen des neuen Vaters, den Namen der Mutter oder einen Namen, der sich aus den beiden Namen in der von ihm gewählten Reihenfolge zusammensetzt, zu tragen, und zwar « im Rahmen der so genannten ‘ 2 in 1 ’-Klage (Anfechtung und Zuerkennung eines Abstammungsverhältnisses) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3303/001, SS. 86-87).

B.3.2. Wie vom vorlegenden Richter hervorgehoben wurde, hat der Gesetzgeber jedoch der vom Gerichtshof im vorerwähnten Entscheid Nr. 50/2017 festgestellten Diskriminierung kein Ende gesetzt. Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 abgeänderten Fassung bezieht sich nämlich auf die Fälle, in denen ein neues Abstammungsverhältnis eines volljährigen Kindes dem Vater, der Mutter oder der Mitmutter gegenüber festgestellt wird, allerdings nur infolge einer Klage auf Anfechtung der Abstammung aufgrund der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 desselben Gesetzbuches. Er bezieht sich nicht auf die Situation des volljährigen Kindes, das erfolgreich gleichzeitig eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung erhoben hat, wobei es sich eben um die Situation handelt, auf die sich der Entscheid Nr. 50/2017 bezog.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass trotz des Eingreifens des Gesetzgebers der Entscheid Nr. 50/2017 weiterhin relevant ist, was das volljährige Kind betrifft, das erfolgreich gleichzeitig eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung erhoben hat und den Namen seines biologischen Vaters tragen möchte. Dieses volljährige Kind muss nämlich über diese Wahlmöglichkeit verfügen können.

B.4. Aus der Verbindung des Entscheids Nr. 50/2017 und der in Rede stehenden Bestimmung geht hervor, dass das volljährige Kind, dessen Abstammung väterlicherseits durch ein Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung geändert wurde, sich dafür entscheiden kann, den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, zu tragen, ob dieses Kind das Verfahren eingeleitet hat oder nicht. Das volljährige Kind, dessen Abstammung väterlicherseits zum ersten Mal nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, verfügt hingegen nicht über diese Möglichkeit. Es obliegt dem Gerichtshof zu ermitteln, ob dieser Behandlungsunterschied diskriminierend ist oder nicht.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zur Zuerkennung des Vornamens wird sie gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.7. In seinem Entscheid Nr. 65/94 vom 14. Juli 1994 hat der Gerichtshof geurteilt, was das Kind betrifft, dessen Abstammung väterlicherseits zum ersten Mal nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird:

« Indem er von der ihm zustehenden Bewertungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, hat der Gesetzgeber eine rechtliche Regelung der Personennamen ausgearbeitet, indem er sowohl dem sozialen Zweck, diesem Namen eine gewisse Unveränderlichkeit zu gewährleisten, als auch dem Interesse des Trägers Rechnung getragen hat. Der Hof erkennt nicht, inwiefern es unangemessen wäre, dass das Kind, dessen väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt wurde und das daher zuerst den Namen seiner Mutter getragen hat, auf Initiative seiner Eltern, die, solange es der elterlichen Gewalt unterliegt, über sein Interesse entscheiden, bzw. nach Ablauf dieser Gewalt nur auf eigene Initiative den Namen seines Vaters annehmen könnte. Weiterhin erkennt der Hof nicht, inwiefern es unangemessen wäre, dass ein volljähriges oder für mündig erklärtes Kind, das den Namen seiner Mutter trägt und den seines Vaters tragen möchte, auf das Verfahren gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987, welches das einschlägige gemeine Recht bildet, zurückgreifen soll ».

Der Gerichtshof ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Artikel 335 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, insofern er bestimmt, dass die elterliche Erklärung der Änderung des Namens der Mutter durch den Namen des Vaters vor der Volljährigkeit oder Mündigerklärung des Kindes abzugeben ist, keinen Unterschied zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern einführt, der gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.8.1. In seinem Entscheid Nr. 50/2017 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Unmöglichkeit für das volljährige Kind, das gleichzeitig erfolgreich auf Anfechtung der vermutlichen Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung geklagt hat, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Der Gerichtshof hat berücksichtigt, « dass die Änderung der Abstammung eines volljährigen Kindes zur Folge hat, dass sein Name grundsätzlich geändert wird, wenn es sich damit einverstanden erklärt, und dass es den Namen seiner Mutter trägt, außer wenn es seinen ursprünglichen Familiennamen behalten möchte » (B.9). In der Rechtssache, die zu diesem Entscheid geführt hat, trug das Kind ursprünglich den Namen seines vermutlichen Vaters. Der Gerichtshof hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass « ein volljähriges Kind, das selbst eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft eingereicht hat und bei dem ein Abstammungsverhältnis mit seinem biologischen Vater festgestellt wird, [...] rechtmäßig wünschen [kann], den Namen dieses Letztgenannten zu tragen » (B.10.1).

Der Gerichtshof hat geurteilt, dass « die Möglichkeit, die ein volljähriges Kind durch das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen erhält, bei der zuständigen Behörde eine zweite Änderung seines Namens zu beantragen, um den Namen seines biologischen Vaters tragen zu können, [...] keine vernünftige Rechtfertigung für den angeführten Behandlungsunterschied [bietet], da diese Möglichkeit *per definitionem* hypothetisch bleibt » und « sie [...] im Übrigen weder der gesellschaftlichen Sachdienlichkeit, diesem Namen eine gewisse Unveränderlichkeit zu sichern, noch dem Interesse der Person, die eine Namensänderung wünscht, entsprechen [würde], da das volljährige Kind, das die Vaterschaft erfolgreich angefochten hat und gegebenenfalls sein Einverständnis dazu erteilt hat, den Namen seiner Mutter zu tragen und nach diesem Verfahren das Recht erhalten würde, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, zwei aufeinander folgende Namensänderungen erfahren würde, um denjenigen tragen zu können, den es wünscht » (B.10.2).

Der Gerichtshof hat somit geschlussfolgert, dass es nicht vernünftig gerechtfertigt ist, dass nach Ablauf eines solchen Verfahrens das volljährige Kind sich nicht dafür entscheiden kann, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen.

B.8.2. In seinem Entscheid Nr. 50/2017 hat der Gerichtshof präzisiert, dass die dort angesprochene Situation sich von derjenigen unterscheidet, um die es sich im Entscheid Nr. 65/94 handelt. Die Änderung der Abstammung väterlicherseits, die dem Fall entspricht, in dem das volljährige Kind gleichzeitig erfolgreich auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung geklagt hat, und um die es sich im Entscheid Nr. 50/2017 handelt, unterscheidet sich nämlich hinsichtlich ihrer Folgen für den Namen des Kindes von der erstmaligen Feststellung der Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits im Sinne des Entscheids Nr. 65/94 (B.7.4 und B.8.1).

In der Rechtssache, die zum Entscheid Nr. 50/2017 geführt hat, verlor das volljährige Kind, das die Vaterschaft erfolgreich angefochten hat, grundsätzlich seinen ursprünglichen Familiennamen und erhielt es den Namen seiner Mutter, es sei denn, es hätte sich dafür entschieden, seinen ursprünglichen Familiennamen zu behalten. In der Rechtssache, die zum Entscheid Nr. 65/94 geführt hat, hingegen trug das volljährige Kind, dessen Abstammung väterlicherseits zum ersten Mal nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde, weiterhin den Namen seiner Mutter.

B.8.3. In den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung wird zur Rechtfertigung des in Rede stehenden Behandlungsunterschieds auf diesen Passus des Entscheids Nr. 50/2017 Bezug genommen:

« Il convient de souligner que l'arrêt de la Cour [n° 50/2017] intervient dans le cadre de la substitution d'un lien de filiation existant par un autre, non dans le cadre de la création d'un nouveau lien de filiation d'un enfant majeur par voie judiciaire qui n'existait pas précédemment. Cette dernière hypothèse a été évoquée dans un arrêt n° 65/94 du 14 juillet 1994 dont les enseignements restent d'actualité selon la Cour: le changement de nom ne pourra avoir lieu que par le biais de la procédure administrative de changement de nom fondée sur la loi du 15 mai 1987 sur les noms et prénoms. (considérant B.7.4. de l'arrêt n° 50/2017 du 27 avril 2017) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3303/001, S. 15).

Die Möglichkeit für volljährige Kinder, ihren Namen zu ändern, existiert also nur im Rahmen der Verfahren, die gleichzeitig die Anfechtung einer bestehenden Abstammung und die Feststellung einer neuen Abstammung betreffen, unter Ausschluss der Verfahren, die nur die Feststellung einer neuen Abstammung betreffen (ebenda, S. 16).

B.9. Der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf der Frage, ob die Abstammung väterlicherseits des volljährigen Kindes, das den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, tragen möchte, nach Ablauf eines Verfahrens auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung geändert wurde, oder ob sie zum ersten Mal nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde.

Es handelt sich dabei um ein objektives Kriterium. Der Gerichtshof muss prüfen, ob dieses Kriterium relevant ist in Anbetracht des Gegenstands der in Rede stehenden Bestimmung sowie der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung.

B.10.1. Der Ministerrat bringt vor, dass nach Ablauf eines Verfahrens auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung der Name des Kindes nicht mehr einer realen Abstammung entspreche, während in dem Fall, dass die Abstammung väterlicherseits zum ersten Mal nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, der Name des Kindes weiterhin einer realen Abstammung entspreche, und zwar derjenigen, die der Mutter gegenüber feststehe.

B.10.2. Mit dem Gesetz vom 21. Dezember 2018, durch das Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches abgeändert wird, hat der Gesetzgeber es ermöglicht, dass ein volljähriges Kind, dessen Abstammung väterlicherseits im Rahmen eines Verfahrens auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung geändert wurde, sich dafür entscheiden kann, den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, zu tragen. Diese Gesetzesänderung bezweckt die Behebung der vom Gerichtshof im Entscheid Nr. 50/2017 festgestellten Verfassungswidrigkeit. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf die Fälle, in denen – wie in der Rechtssache, die zum Entscheid Nr. 50/2017 geführt hat – das volljährige Kind, dessen Abstammung väterlicherseits geändert wird, bisher den Namen seines vermutlichen Vaters trug. Die Möglichkeit der Namensänderung existiert unabhängig vom Namen, den das Kind bisher trug.

Der Ministerrat geht davon aus, dass im Rahmen eines Verfahrens auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung das Kind ursprünglich systematisch den Namen seines vermutlichen Vaters trägt. Dies ist nicht immer der Fall. Es kann nämlich vorkommen, dass ein Kind, bei dem sowohl die Abstammung mütterlicherseits als auch die Abstammung väterlicherseits feststehen, den Namen seiner Mutter trägt. Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches ermöglicht es aber einem volljährigen Kind, das sich in dieser Situation befindet, sich nach Ablauf eines Verfahrens auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung dafür zu entscheiden, statt des Namens seiner Mutter den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, zu tragen, wobei die Abstammung der Mutter gegenüber jedoch unverändert geblieben ist. In dieser Situation gibt der Gesetzgeber also dem Wunsch des Kindes, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, den Vorrang vor dem gesellschaftlichen Nutzen, der darin besteht, dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, ohne zu berücksichtigen, dass der Name, den das Kind bisher trug, weiterhin einer realen Abstammung entspricht.

Wenn der Gesetzgeber es in einem solchen Fall dem volljährigen Kind ermöglicht, den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, zu tragen, obwohl das Kind also bisher einen Namen getragen hat, der weiterhin einer realen Abstammung entspricht, wobei er somit dem Wunsch des Kindes, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, den Vorrang gibt, könnte es sich nicht anders verhalten in dem Fall, dass die Abstammung väterlicherseits zum ersten Mal nach

der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde. Der gesellschaftliche Nutzen, der darin besteht, dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, könnte nicht in einem Fall den Ausschlag geben und im anderen Fall nicht.

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium, auf dem der Behandlungsunterschied beruht, nicht sachdienlich ist in Anbetracht des Gegenstands der Maßnahme und der Zielsetzung des Gesetzgebers, sowohl den Wunsch des volljährigen Kindes, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, zu berücksichtigen als auch dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, wenn dieser weiterhin einer realen Abstammung entspricht.

B.11. Indem er es einem volljährigen Kind, das erfolgreich auf Vaterschaftsermittlung geklagt hat, nicht ermöglicht, den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, zu tragen, ist Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Indem er es einem volljährigen Kind, das erfolgreich auf Vaterschaftsermittlung geklagt hat, nicht ermöglicht, den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, zu tragen, verstößt Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul